

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet	1	<p>2. Zu forstlichen Festsetzungen (Seite 7-8, Ziffer 1): bitte folgende Ergänzung: „Zulässig sind auch standortgerechte und heimische Baumarten, die der durch den Klimawandel zu erwartenden künftigen PNV entsprechen.“ Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein Waldbaukonzept unter Beteiligung des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes erstellt. Gemeinschaftlich wurden für die verschiedenen Baumarten entsprechende Waldentwicklungstypen (WET) festgelegt. Entsprechende WET sollten als Erläuterungstext eingefügt werden. Wir schlagen daher folgenden Erläuterungstext vor: „Folgende WET mit den Baumarten können als standortgerecht und heimisch angesehen werden:</p> <p>a. WET 12 Eiche-Buche/Hainbuche (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Prägende Nebenbaumart 20-40%: Buche oder Hainbuche; Ergänzende Baumarten 10-30%: Ulme, Ahorn, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer, Weißtanne),</p> <p>b. WET 13 Eiche-Edellaubbäume (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Prägende Nebenbaumart 20-40%: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Buche, Hainbuche, Birke, Eibe, Schwarzkiefer)</p> <p>c. WET 14 Eiche-Birke/Kiefer: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Prägende Nebenbaumart 20-40%: Birke und/oder Kiefer; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Buche, Vogelbeere, Schwarzerle, Aspe)</p> <p>d. WET 20 Buchenmischwald (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: keine; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Hainbuche, Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst, Roteiche, Birke, Vogelbeere, Aspe, Fichte, Weißtanne, Eibe, Lärche)</p> <p>e. WET 21 Buche-Eiche (ohne Roteiche): Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Hainbuche, Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Birke, Vogelbeere, Aspe, Lärche)</p> <p>f. WET 23 Buche-Edellaubbäume (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Hainbuche, Mehlbeere, Roteiche, Schwarzerle, Weißtanne, Schwarzkiefer)</p> <p>g. WET 27 Buche-Lärche: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Europ. Lärche; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Wildobst, Roteiche, Birke, Vogelbeere, Aspe, Fichte)</p> <p>h. WET 28 Buche-Fichte/Tanne: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Fichte, Weißtanne; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Roteiche, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Aspe, Lärche)</p> <p>i. WET 40 Schwarzerle: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Schwarzerle; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Stieleiche, Hainbuche, Flatterulme, Esche, Moorbirke, Weide; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Bergahorn, Kirsche, Vogelbeere, Schwarzpappel, Aspe).</p> <p>l. WET 44 Birke-Schwarzerle: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Moorbirke; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Schwarzerle; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Stieleiche, Vogelbeere, Weide, Pappel, Aspe, Kiefer.“</p> <p>i. WET 31 Edellaubbäume (trocken): Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Spitzahorn (ohne Ahorn in Höhenlagen), Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche) und Buche oder Eiche und Hainbuche; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Feldulme, Feldahorn, Bergahorn, Mehlbeere, Birke, Vogelbeere, Aspe, Eibe, Schwarzkiefer)</p> <p>j. WET 32 Edellaubbäume (frisch): Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Berg- und Flatterulme, Berg- und Spitzahorn (ohne Ahorn in Höhenlagen), Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Buche oder Hainbuche; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Roteiche, Schwarzerle, Schwarzpappel, Weißtanne, Lärche</p>	<p>Änderung: Das Einvernehmen mit dem Forstamt wurde erzielt. Für Laub- und Laubmischbestände sind bei Anpflanzungen WETs in die Gehölzauswahl mit einbezogen worden, die laut Waldbaukonzept kompatibel mit den FFH-Lebensraumtypen sind. Bei eingeschränkt kompatiblen WETs wurden die nicht kompatiblen Arten gestrichen. Für FFH-Lebensräume ist die Artenliste weiter eingeschränkt worden, sodass in den Bereichen nur FFH-relevante Gehölze bei der Anpflanzung verwendet werden dürfen. Es ist geregelt, dass der Nadelholzanteil nicht erhöht wird und der Anteil an Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation mindestens erhalten bleibt. Außerhalb der FFH-LRTs können grundsätzlich FFH-relevante Baumarten gepflanzt werden, die allerdings am Standort nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.</p>
		<p>3. Zu forstlichen Festsetzung Ziffer 2 (Seite 8): nach §12 LNatSchG NRW kann nur eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt werden. Text muss daher gestrichen werden. Um eine natürliche, aber auch künstliche Verjüngung von natürlich strukturierten Waldgesellschaften zu erreichen, müssen Bestände aus Lichtbaumarten stark freigestellt werden. Wir schlagen daher folgenden Text vor: „Es ist verboten Kahlschläge vorzunehmen. Dabei gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhafter Nutzungen größer als 0,5 ha und Nutzungen, die den Bestockungsgrad um mehr als 0,5 absenken als Kahlschläge.“</p>	<p>Änderung wie vorgeschlagen</p>
		<p>7. Zu den weiteren Geboten (Seite 11, Ziffer 3): Totholz ist im Bereich der FFH-LRT mit 20 Bäumen ausreichend vorhanden. Eine darüberhinausgehende Regelung unterstützt nicht den Schutzzweck. Wir schlagen daher vor, die zwei Sätze ab „Totholz und Morschholz....“ zu streichen.</p>	<p>Änderung: die Regelung zu Tot- und Morschholz ist herausgenommen worden, da hier keine zusätzliche Regelung zu den 20 Bäumen für die Zerfallsphase für das Schutzziel notwendig erscheint. Außerdem gibt es unter Punkt e bei den speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft eine weitere Bestimmung zum Umgang mit Totholz. Das Forstamt hat sich für maximal 10 Bäume ausgesprochen. Außerdem wurden liegende Totholzbäume ergänzt.</p>

<p>9. Zu speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt e): Hier ist nicht klar, auf welche Bereiche sich diese Regelung bezieht. Der Punkt sollte durch die 20 Bäume in FFH-LRT ausreichend berücksichtigt sein. Hier könnte auf Punkt Seite 11 Ziffer 3 verwiesen werden. Ausgenommen müssten hier ebenso Maßnahmen im Rahmen der VSP sein.</p>	<p>Änderung: Der Durchmesser wird auf 50 cm angehoben und somit dem speziellen Gebot Ziffer 3 angepasst.</p>
<p>10. Zu speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt f): Das grundsätzliche Versagen von forstlichen Arbeiten in der Brutzeit steht nicht in der Verbindung mit dem Schutzzweck. Mit der DA Artenschutz wird der Punkt grundsätzlich berücksichtigt. Hier sollten die Regelungen der DA übernommen werden. Diese sind umfassend und zugleich derart differenziert, dass diese Regelungen wirksam sind.</p>	<p>Änderung: Das Verbot wird abgeschwächt durch die Änderung von jegliche forstliche Maßnahme in Holzerntemaßnahmen und die Ergänzung "ohne Abstimmung mit der UNB". Es gibt viele forstliche Maßnahmen wie Bäume markieren, die keine Beeinträchtigung verursachen. außerdem gibt es die Dienstanweisung Artenschutz.</p>
<p>11. Zu speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt g): Das grundsätzliche Versagen den Bestockungsgrad auf unter 0,5 abzusenken, steht nicht in der Verbindung mit dem Schutzzweck. Hier sollte entsprechend der vorkommenden Arten gehandelt werden. Entsprechende Regelungen aus der DA sollten übernommen werden.</p>	<p>Änderung: Die allgemeine weiterführende Regelungen bleibt mit dem Zusatz" ohne Abstimmung mit der UNB" bestehen. Innerhalb der speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft erfolgt ein Hinweis auf Einhaltung der Dienstanweisung Artenschutz im Wald, die artbezogen teilweise strengere Vorschriften hat. Wo der Hinweis bereits aufgeführt ist wird er zurückgenommen. Die Regelung ist durchaus in Verbindung mit dem Schutzzweck , z. B. Erhaltung und insbesondere Entwicklung von Lebensstätten, zu sehen.</p>
<p>13. Zu spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt l): Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft widerspricht nicht dem Schutzzweck. Eine grundsätzliche Versagung der Holznutzung ist nicht möglich.</p>	<p>Änderung: Wird herausgenommen, da es sich um Prozessschutzflächen des RVR handelt.</p>

S. 7 – Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten folgende Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW: 1.

Für alle Nadel- und Nadelmischwälder des Gebiets gilt nur noch das allgemeine Verbot „mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten“. Die Begrifflichkeit „bodenständig“ ist nicht hinreichend definiert und wurde in den vergangenen Jahren von den verschiedenen Akteuren im Kreis Unna immer wieder unterschiedlich ausgelegt. Auch nicht heimische „Experimentierbaumarten“, die dem Schutzzweck des Gebiets nicht entsprechen, können angepflanzt werden. Soweit bekannt liegen im Gebiet ca. 1,6 ha Kiefern-/Kiefernmischwald im Eigentum des RVR, auf die diese Festsetzung zutrifft. Einer uneingeschränkten Anpflanzung von Gewöhnlicher Kiefer auf allen Laub- und Laubmischwaldflächen außerhalb der FFH-Lebensraumflächen steht nach der aktuellen Formulierung nichts mehr im Wege. So kann sich der Nadelwaldanteil im Gebiet zukünftig noch weiter erhöhen.

Der textliche Zusatz, dass in allen Laub- und Laubmischwäldern des Gebiets zusätzlich Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten der Waldentwicklungstypen (WET) 12, 13, 14, 20, 21 23, 27, 31, 32, 40 und 44 zukünftig erlaubt sein sollen, konterkariert den Schutzzweck, „Laubholzbestände aus FFH-relevanten Waldgesellschaften“ zu entwickeln und wiederherzustellen. Gemäß waldinfo.nrw werden für das Gebiet bei dem Szenario „starker Klimawandel“ lediglich die WET 12 und 40 als voll geeignet empfohlen (volle Kompatibilität mit Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie). Auf den vorherrschenden grundwasser- und stauwasser geprägten Böden des Gebietes gilt die Stieleiche auch bei einem Szenario „starker Klimawandel“ als standortgerecht mit hoher Vitalität und einem geringen Risiko (s. dazu auch S. 8 Unterpunkt 1). Diverse Nebenbaum- und Begleitbaumarten der WET 12 und 40 entsprechen nicht den diagnostisch relevanten Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten (s. LANUV-Vorgaben) der dem Schutzziel entsprechenden und anzustrebenden Wald-FFH-LRT gemäß der potenziell natürlichen Vegetation. Teilweise sind die genannten Arten in der Westfälischen Bucht / dem Westfälischen Tiefland nicht heimisch.

Es gilt nur für die reinen Nadelwälder lediglich das Verbot mit andere als bodenständigen Gehölzen aufzuforsten. Der Bestand der reinen Nadelwälder liegt bei etwa 1,6 ha. Das sind 2-2,5 % des gesamten Waldbestandes. Die primäre Aufgabe eines Naturschutzgebietes ist es, wertvolle Flächen dauerhaft zu sichern. Auch ohne Regelungen für die Nadelwälder kommt das Naturschutzgebiet seiner grundsätzliche gesetzlichen Verpflichtung nach, da es sich hierbei nicht um wertvolle Bestände handelt, sondern um Entwicklungsflächen. Ein weitaus höherer Anteil dieser Bestände würde eine notwendige Unterschutzstellung in Frage stellen. Diese Fläche sind als Entwicklungsflächen zu sehen. Das Forstamt sieht eine zu hohe Einschränkung des Eigentümers bei Festsetzungen für diese Flächen, die es nicht mit dem Schutzzweck in den Zusammenhang bringen kann. Aufgrund des geringen Anteils verzichtet die UNB auf Regelungen für dies Bereiche.

<p>Biologische Station Kreis Unna I Dortmund</p>	<p>1</p>		<p>Das Ziel wird es sein, über anderweitige Verpflichtungen oder freiwillige Maßnahmen diese Flächen zu entwickeln. Die Bedenken der biologischen Station, dass ein zu hoher Kiefernanteil Laubwaldbestände ersetzen kann, wird geteilt. Durch ein Gebot zum Erhalt der Laubwaldanteile konnte dieser Punkt im Nachgang im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb geklärt werden. Es war auch vom Forstamt nie beabsichtigt worden, dass im Naturschutzgebiet der Nadelholzanteil erhöht werden sollte. Eine zusätzliche Regelung sorgt dafür, dass auch der Anteil der Gehölze, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, nicht verringert werden darf. Somit ist nach dem unumgänglichen Einvernehmen mit dem Landesbetrieb mindestens der Bestandsschutz der wertvollen Lebensräume gegeben.</p>
<p>Die Kahlschlaggröße wurde von bis zu 0,3 ha auf bis zu 0,5 ha erhöht. Das Verbot von Kahlschlägen über 0,3 ha orientiert sich an den Festsetzungen für das NSG / FFH-Gebiet Beversee und am LP Hamm Ost zum NSG Geithe). Seitens des Landesbetriebes Wald und Holz wurde hier mit „neuen Standards“ zwecks Keimung / Etablierung Lichtbaumart Eiche argumentiert. Die Biologische Station empfiehlt, diesen Punkt mit Experten des LANUV zu klären.</p>	<p>Es handelt sich dabei um einen neuen Standard des Landesbetriebs. Zu dieser Festsetzung ist ein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb erforderlich. Ohne Einvernehmen müsste der Landschaftsplan auf eine Kahlschlagsregelung verzichten.</p>		
<p>S. 10 - Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C1.1.1 (2) hinaus ist geboten: 3. Die angepasste Formulierung suggeriert, dass innerhalb der FFH-Lebensräume pro ha 20 lebende oder tote Bäume zu erhalten sind. Ursprünglich waren 20 Altbäume (lebend!) mit Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm festgesetzt. Darüber hinaus sollte über die gesamte Waldkulisse Totholz und Morschholz erhalten bleiben. Diese Vorgabe würde mit der geänderten Formulierung zur Gänze entfallen, was aus naturschutzfachlicher Sicht ein klarer Rückschritt ist.</p>	<p>Im Landschaftsplan soll geregelt werden, dass 20 "Biotopbäume" pro ha im Idealfall ,mit einem Brusthöhendurchmesser von 50 cm aus der Bewirtschaftung genommen und im Bestand bis zur Zerfallsphase belassen werden. Fehlen im Bestand Bäume mit entsprechendem Brusthöhendurchmesser, sind Bäume festzulegen, die zu Alt bzw. Totholz entwickelt werden. Das ist eine Erhöhung um 10 Bäume im Vergleich zu Festsetzungen vergleichbarer Naturschutzgebiete. 20 Bäume sind je nach Waldbiototyp zwischen 10 und 20 %. Das Forstamt hat angeregt über 10 Bäume hinaus auf freiwillige Förderung zu setzen. Es bleibt bei 20 Bäumen. Dafür wird auf weitere Regelung zu Totholz verzichtet.</p>		

<p>S. 11 – Spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft: 1. e. Die Änderung des Brusthöhendurchmessers von zu erhaltendem Totholz von über 30 cm auf über 50 cm stellt eine deutliche Abwertung dar. Solch großdimensioniertes Totholz ist zum aktuellen Zeitpunkt nur sehr vereinzelt im Gebiet zu erwarten. Die neue Regelung würde einen weitgehenden Verzicht auf Totholz im gesamten Wald bedeuten. Die Entwicklung von großdimensioniertem Totholz (gem. Erhaltungszustandsbewertung der FFH-Lebensraumtypen 9110, 9160, 9190) würde nur auf sehr langfristige Sicht zu erzielen sein. Die Änderung der Altholzregelung (s. Punkt zuvor, Ziffer C1.1.1 (2): 3.) innerhalb der aktuell lediglich 23,4 ha umfassenden FFH-Lebensräume (etwa 33% der gesamten Waldfläche) könnte dazu führen, dass jegliches lebendes Altholz (gem. Erhaltungszustandsbewertung der FFH-Lebensraumtypen 9110, 9160, 9190) aus dem Gebiet verschwindet (Entnahme / Absterben). Durch diese Regelung ist mit einem gravierenden Arten- und Strukturverlust innerhalb des Waldbestandes zu rechnen. Das Potential einer größeren Kohlenstoffsенke durch Totholz wird nicht genutzt.</p>	<p>Dieser Punkt ist im Zusammenhang mit der 20 Altbaum-Regelung zu sehen. Der Landesbetrieb ist besorgt, dass durch die Festsetzung der 30 cm zu viel Holzanteil aus der Bewirtschaftung gerät.</p>
<p>S. 11 – Spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft: 1. l. Der neue Entwurf sieht keine Ausweisung von „Wäldern mit natürlicher Entwicklung“ mehr vor. Damit verzichtet der Kreis Unna auf die dauerhafte Sicherung von rund 4,9 ha Flächen ohne Holznutzung. Innerhalb des Verbundsystems des Kreises Unna und des Landes NRW an aus der Nutzung genommenen Wäldern (Wildnisgebiete „Stadtwald Schwerte“ und „Spinnloh“ sowie Naturwaldzelle „Kohusholz“ und „Heeren-Werve“) verzichtet der Kreis damit auf einen wertvollen Trittstein und widerspricht den Zielen der Biodiversitätsstrategie NRW.</p>	<p>Auch ohne Regelung im Landschaftsplan unterliegen diese Flächen in Zukunft dem Prozessschutz. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme des RVR im Rahmen der Biodiversitätsstrategie. Der Anregung des Landesbetriebs, auf Fördermaßnahmen bei einer so deutlichen wirtschaftlichen Einschränkung zu setzen, wird gefolgt, zumal die UNB davon ausgeht, dass der Prozessschutz längerfristig erfolgt und die Rücknahme aus dem Landschaftsplan erst einmal keine fachliche Auswirkung hat. Lediglich die dauerhafte Sicherung ist nicht mehr gegeben.</p>